



Vereinsatzung vom 26. April 1969

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Ski-Club Seelbach“ (nach seiner Eintragung) mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Seelbach.
3. Der Verein ist (soll) in das Vereinsregister eingetragen (werden).

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck:
 - a. Der Verein pflegt und fördert den sportlichen und touristischen Skilauf und dient damit der sittlichen und körperlichen Ertüchtigung seiner erwachsenen und jugendlichen Mitglieder. Dazu dienen in der Hauptsache: Förderung des Volkssports, Skilauf in jeder Form, insbesondere des Lehr-Ausbildungs-Wettkampf- und Hüttenwesens, der Touristik, des Jugendskilafs und die Erschließung der heimischen Skigebiete.
 - b. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
 - c. Der Verein ist unpolitisch. Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art werden abgelehnt.
 - d. Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.
2. Gemeinnützigkeit:
 - a. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, wonach
 - aa. die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten dürfen;
 - ab. der Verein keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen darf;
 - ac. ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 7 und des § 9, Ziffer 10 und 11 der Gemeinnützigkeitsverordnung oder der künftig für die Steuerbegünstigung an ihre Stelle tretenden Vorschriften hält, ist ausgeschlossen.
 - b. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 - c. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Über dieses Vermögen darf nur verfügt werden, wenn der beabsichtigte, bzw. beschlossene Verwendungszweck vom zuständigen Finanzamt genehmigt ist. Das Reinvermögen fällt ausschließlich zur Förderung des Skilaufs an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, Organisation oder Nachfolgervereinigung und, sofern eine solche nicht beschlossen wird, an den Skiverband Schwarzwald e.V. in Freiburg.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Skiverbands Schwarzwald e.V. in Freiburg i. Br. und als solches mittelbar Mitgliedsverein des Deutschen Skiverbandes e.V. in München.
2. Werden weitere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

§ 4 Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr beginnt am 1. November jeden Jahres.

§ 5 Mitglieder

1. Jeder, ohne Unterschied der Person, gegen dessen Lebenswandel begründete Bedenken nicht bestehen, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - a. Vollmitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht,
 - b. Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren, die ohne Stimm- und Wahlrecht an Mitgliederversammlungen, an den Veranstaltungen des Vereins aber nur nach näherer Bestimmung des Vorstandes teilnehmen dürfen und auch nur nach Genehmigung des Vorstandes wahlberechtigt sind,
 - c. Jungen und Mädchen unter 16 Jahren, die weder Stimm- noch Wahlrecht haben und an Versammlungen oder Veranstaltungen des Vereins nur nach näherer Bestimmung des Vorstandes teilnehmen dürfen,
 - d. Ehrenmitglieder.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder über 50 Jahren ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, brauchen aber keinen Vereinsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Vollmitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden, dürfen das Vereinseigentum benützen und haben alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

Die übrigen Mitglieder, Jugendliche, Jungen und Mädchen haben gleichfalls nach näherer Bestimmung durch den Vorstand das Recht der Benützung des Vereinseigentums und genießen alle den Mitgliedern zustehende Vergünstigungen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat bis zum 30. November eines jeden Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu zahlen. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
5. Das Vereinseigentum kann nur benützt werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt ist.

§ 8 Aufnahme in den Verein

1. Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Aufnahmegebühr kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Vereinsorgan.
4. Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.

§ 9 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen; er wirkt auf Ende des laufenden Vereinsjahres.
2. Erfolgt der Austritt während des laufenden Vereinsjahres, so ist der Beitrag nur für dieses Jahr zu bezahlen.
3. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier besonderer schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet, den Betrag für das laufende Jahr zu entrichten, und kann nicht mehr aufgenommen werden.

§ 10 Ausschluss

1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz der Vorstand.
2. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig.
3. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied ausreichend durch den Vorstand, den Ältestenrat oder durch Mitglieder, die von diesen beiden Organen beauftragt sind, zu hören.
4. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.
5. Ausschlussgründe sind:
 - a Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes und gegen den Vereinsfrieden.
 - b Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - c Gröblicher Verstoß gegen die Sportkameradschaft.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus neun volljährigen Mitgliedern des Vereins: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, Jugendwart und drei Beisitzern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
2. Die Mitgliederversammlung kann fernerhin bestimmen, dass die Vorsitzenden von Ausschüssen oder Abteilungen oder sonstige Vereinsmitglieder, die eine Spezialaufgabe zu erfüllen haben, in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Sofern sich aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt, kann auch durch Zuruf gewählt werden.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, dass diese bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer durch Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss aus, oder ist es sonst dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart; jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende soll nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen. Der Kassenwart soll nur im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.
4. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
5. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht vereinbare Geschäfte.

§ 13 Ausschüsse und Abteilungen

Zur Erledigung der in ihren Bereich fallenden Vereinsangelegenheiten können Ausschüsse und Abteilungen eingesetzt werden.

Über die Errichtung und das Aufgabengebiet derartiger Ausschüsse und Abteilungen, sowie deren Leitung und Zugehörigkeiten des Vorsitzenden oder Leiters zum Vorstand beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Schriftführer und Kassenwart

1. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederliste. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und besonders wichtige Vereinsangelegenheiten hat er Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter i. S. des § 30 BGB befugt, die Gebühren, Beiträge u.a.m. einzuziehen. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen ausführlichen Rechnungsbericht. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt.

§ 15 Mitgliederversammlung, Einberufung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel im Monat November stattfinden soll.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche hat, einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
4. Die Mitgliederversammlungen sollen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsveröffentlichung in der örtlichen Tagespresse den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a. den Geschäftsbericht des Vorstandes und Rechnungsbericht des Kassenwartes entgegenzunehmen,
 - b. den Vorstand zu entlasten,
 - c. den Voranschlag zu genehmigen,
 - d. den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
 - e. Vorstand, und Kassenprüfer zu wählen,
 - f. die Satzung zu ändern, wobei jedoch eine Änderung unzulässig ist, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde,
 - g. den Verein aufzulösen.

2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Bei Stimmengleichheit bei der Vornahme einer Wahl ist die Wahlhandlung zu wiederholen.
Bei Stimmengleichheit der Wiederholungswahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und bekanntzugeben.
3. Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind und als anwesend gelten nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag mindestens für das vorangegangene Kalenderjahr bezahlt haben oder denen er erlassen oder gestundet ist.
4. Der Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 1 Jahr zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Anträge

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrzahl von drei Vierteln der für den Beschluss stimmberechtigten Mitglieder.
Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auf einen nicht weiter als zwei Monate nach dem Versammlungstage hinaus liegenden Tag eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern in ihr drei Viertel der für den Auflösungsbeschluss stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Es muss hierbei die Bestimmung § 2, Ziff. 2 Abs. c. der Satzung beachtet werden.
4. Sofern der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird, so ist ebenfalls § 2, Ziff. 2, Abs. c. der Satzung maßgebend.

Seelbach, den 26.04.1969